

Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht  
Brockdorff-Rantzeau-Straße 13  
24837 Schleswig

Schleswig-holsteinisches Landesverfassungsgericht
Eingang: 14. JUNI 2013
A. Doppel AOS Anlagen
Az.: LVerfG 13/12

Kiel, den 12.06.2013

**In dem Organstreit**

der Abgeordneten

1. Angelika Beer,
2. Wolfgang Dudda,
3. Uli König und
4. Sven Krumbeck

gegen

den Schleswig-Holsteinischen Landtag, vertreten durch den Präsidenten,

**Aktenzeichen: LVerfG 13/12**

übersenden wir unter Bezugnahme auf die Verfügung des Gerichts vom 15.03.2013 die geforderten Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

**Zu 2.1: Wie sehen die Aufgaben des/der parlamentarischen Geschäftsführer/in in der Praxis der Fraktionsarbeit aus?**

I.

Der Parlamentarische Geschäftsführer nimmt im Rahmen der Selbstorganisation der Fraktion eine zentrale Funktion wahr. Er koordiniert zum einen die politische Arbeit der Fraktion, seine koordinierende Tätigkeit geht jedoch auch über die Fraktion hinaus. Zum anderen leitet er die Verwaltung der Fraktion. Dabei ergeben sich vielfältige Kontakte zum Präsidenten des Landtages als oberster Landesbehörde (Landtagsverwaltung), Art. 14 Abs. 3 LV, § 5 Abs. 2 S. 2 LVerwG. Der Parlamentarische Geschäftsführer ist die zentrale Schalt- und Anlaufstelle, in der sämtliche koordinatorischen und organisatorischen Aufgaben sowohl in politischer, als auch in praktischer Hinsicht gebündelt sind.

Der Grundriss der Aufgaben des Parlamentarischen Geschäftsführers ist in § 9 der Geschäftsordnung der CDU-Landtagsfraktion festgeschrieben:

1. *Der Parlamentarische Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der Beschlüsse der Fraktionsversammlung und des Fraktionsvorstandes nach Abstimmung mit dem Fraktionsvorsitzenden. Er leitet den inneren Dienstbetrieb und ist gegenüber allen Mitarbeitern der Fraktion weisungsbefugt.*
2. *Der Parlamentarische Geschäftsführer koordiniert in Abstimmung mit dem Fraktionsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Fraktionsarbeitskreise die politische Arbeit der Fraktion.*
3. *Über Änderungen im laufenden Geschäftsbetrieb unterrichtet er die Fraktion zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.*

Die hier genannten Aufgaben sind jedoch nicht abschließend. Die Geschäftsordnung weist ihm an anderen Stellen weitere Aufgaben zu. Ein großer Teil der Tätigkeit der Parlamentarischen Geschäftsführer entspringt zudem der geübten parlamentarischen Praxis.

Er gehört gemäß § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung dem (erweiterten) Fraktionsvorstand sowie gemäß § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung dem Geschäftsführenden Fraktionsvorstand an.

## II.

Das Tätigkeitsbild des Parlamentarischen Geschäftsführers ist maßgeblich bestimmt durch die arbeitsteilige Struktur der Fraktion und des Landestags.

Die Organisation der Fraktion folgt den ihr verfassungsrechtlich und politisch zugewiesenen Aufgaben und orientiert sich an den Strukturen des Landtages.

### 1.

Die Beratung und die Beschlussfassung über alle Gesetzentwürfe, Anträge, Anfragen (Große Anfragen, Fragestunde), Berichte und Beschlussempfehlungen obliegt dem Landtag, Art. 10 Abs. 1, 16 LV. Das Plenum ist deshalb mit Beratungsgegenständen aus allen Fachgebieten befasst, die in der Zuständigkeit des Landes liegen. Aufgrund der Vielfalt der Aufgaben ist es dem Plenum nicht möglich, in seiner Gesamtheit die inhaltliche Arbeit in allen Bereichen zu erledigen. Aus diesem Grund hat der Landtag zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse im Wege der Arbeitsteilung acht ständige Ausschüsse (Fachausschüsse) gebildet, der Finanzausschuss zusätzlich einen Unterausschuss und eine Arbeitsgruppe, Art. 17 Abs. 1, 2 LV, §§ 9, 10 Geschäftsordnung des Landtages (GOLT). Hinzu kommen weitere Gremien wie das Parlamentarische Kontrollgremium, die Kommission nach Art. 10 GG, der Parlamentarische Einigungsausschuss gem. Art. 20 LV, der Richterwahlausschuss sowie ggfls. Sonderausschüsse gem. § 9 Abs. 2 GOLT, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse gem. Art. 18 LV und Enquete-Kommissionen gem. § 12 GOLT.

Die politisch-fachliche Arbeit des Landtages findet im Wesentlichen in den fachlich zuständigen Ausschüssen statt, in die – meist in mehrere – das Plenum die Gesetzentwürfe und Anträge überweist. Alternativ können sich die Ausschüsse im Rahmen der Selbstbefassung bestimmter Vorlagen annehmen. Die Ausschüsse beraten inhaltlich, oft auch mittels schriftlicher oder mündlicher Anhörungen sachverständiger Personen. Am Ende des Beratungsprozesses im Ausschuss stehen ein Bericht und eine Beschlussempfehlung an das Plenum, das die in den

verschiedenen Ausschüssen erarbeiteten Ergebnisse zusammenfassend und abschließend berät sowie über sie Beschluss fasst.

Die politische Arbeit des Landtages wird durch die bereits erwähnte, vom Präsidenten des Landtages geleitete Landtagsverwaltung unterstützt.

## 2.

Die Arbeitsteilung in der Fraktion folgt im Wesentlichen der Organisation des Landtages. Neben der Fraktionsversammlung bestehen zurzeit acht fachbezogene Arbeitskreise<sup>1</sup> sowie eine Facharbeitsgruppe<sup>2</sup> in denen die fachlich vorbereitende Arbeit stattfindet. Zur fachlichen Unterstützung der Arbeitskreise beschäftigt die Fraktion Fachreferenten, die den Vorsitzenden und den Mitgliedern der Arbeitskreise zuarbeiten. Die Ergebnisse der Beratungen der Arbeitskreise werden dann über den Parlamentarischen Geschäftsführer (§ 14 Abs. 2 GO) der Fraktionsversammlung zur endgültigen Entscheidung und Abstimmung vorgelegt.

Die bestehende arbeitsteilige Struktur der Fraktion mit nebeneinander agierenden Abgeordneten, Arbeitskreisen und der Gesamtfraktion macht eine politische Gesamtkoordination zwingend erforderlich, um ein einheitliches Auftreten der Fraktion im politischen Raum und in der Öffentlichkeit zu sichern. Die Organisationsstruktur der Fraktion bedarf einer unterstützenden Verwaltung, die geleitet werden muss. Beide Aufgaben, politische Koordination und Leitung der Verwaltung, werden in erster Linie durch den Parlamentarischen Geschäftsführer wahrgenommen.

## 3.

Im Überblick obliegen dem Parlamentarischen Geschäftsführer insbesondere folgende Aufgaben:

### ***a.) Organisations- und Koordinationsfunktion innerhalb der Fraktion***

Innerhalb der Fraktion obliegt dem Parlamentarischen Geschäftsführer die Aufgabe der Gesamtkoordination der politischen Arbeit der Fraktion in Abstimmung mit dem Fraktionsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Arbeitskreise.

---

<sup>1</sup> Agrar und Umwelt; Bildung; Finanzen; Innen und Recht; Europa; Soziales; Wirtschaft, Tourismus und Verkehr; Medien

<sup>2</sup> Sport

aa)

Dies gilt zunächst für die Tätigkeit der 22 **Abgeordneten** der Fraktion. Dem Parlamentarischen Geschäftsführer obliegt es, ihre politische Arbeit mit der der Gesamtfraktion zu koordinieren. Deshalb erhält der Parlamentarische Geschäftsführer sämtliche Kleinen Anfragen, die von den Abgeordneten an die Landesregierung gestellt werden. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung sollen sie über ihn dem Präsidenten des Landtages zugeleitet werden. Das geschieht in der Praxis eigentlich immer. Es gibt nur ganz wenige Ausnahmen, denen dann meist eine generelle Absprache vorausgeht. Ebenso obliegt dem Parlamentarischen Geschäftsführer die Beratung der einzelnen Abgeordneten im Hinblick auf politische Initiativen im Parlament und im Wahlkreis. Er stellt sicher, dass sich diese in das politische Gesamtkonzept der Fraktion einfügen. Dafür sind umfassende Information und ständige Rückkopplung mit den einzelnen Abgeordneten erforderlich. § 14 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung sieht deshalb vor, dass Gesetzentwürfe, Große Anfragen, Berichtsanträge sowie sonstige Anträge über den Parlamentarischen Geschäftsführer an den Landtagspräsidenten bzw. in das Beratungs- und Beschlussverfahren der Fraktion einzubringen sind.

Die Koordinierungsfunktion des Parlamentarischen Geschäftsführers umfasst auch die Aufgabe, möglicherweise zwischen Abgeordneten auftretende Konkurrenzen aufzulösen. Ziel ist auch insoweit, ein möglichst geschlossenes und einheitliches Vorgehen der Fraktion in der Öffentlichkeit und im Parlamentsbetrieb zu sichern.

bb)

Für die acht **Fraktionsarbeitskreise**, in denen letztendlich die fachbezogene inhaltliche Arbeit stattfindet, übernimmt der Parlamentarische Geschäftsführer sowohl eine koordinierende und organisierende als auch eine bündelnde Funktion. Die unter der Leitung des Parlamentarischen Geschäftsführers mindestens einmal wöchentlich stattfindenden Referentenrunden, an denen die wissenschaftlichen Referenten der einzelnen Fraktionsarbeitskreise teilnehmen, dienen seiner Information über den aktuellen Beratungsstand in den einzelnen Politikfeldern. In der Referentenrunde werden die in den

Fraktionsarbeitskreisen anstehenden politischen Themen erörtert und Vorschläge für das weitere Vorgehen erarbeitet. Die Beratungsergebnisse in der Referentenrunde werden den Vorsitzenden der Fraktionsarbeitskreise entweder auf kurzem Wege durch den Parlamentarischen Geschäftsführer oder durch die Referenten übermittelt. Besteht Übereinstimmung, verfahren die Fraktionsarbeitskreise entsprechend. Haben die Fraktionsarbeitskreise andere Vorstellungen, wird das Thema ggfls. im erweiterten Fraktionsvorstand, dem neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Fraktionsvorstandes die Vorsitzenden der Fraktionsarbeitskreise angehören, beraten und regelmäßig dem Arbeitskreis entsprechende Maßgaben für die weitere inhaltliche Befassung mit auf den Weg gegeben.

**cc)**

Im Auftrag des Fraktionsvorsitzenden lädt der Parlamentarische Geschäftsführer zudem zu den **Sitzungen der Fraktion** ein. Zu dem wichtigen TOP „Stand der Vorbereitungen der nächsten Plenarsitzung“ trägt der Parlamentarische Geschäftsführer vor. Er führt die Listen über die An- und Abwesenheit von Fraktionsmitgliedern bei Fraktionssitzungen (§ 11 Abs. 2 GO). Gleichzeitig verwaltet er nach § 5 Abs. 7 der Geschäftsordnung die Protokolle der Fraktionssitzungen, die bei ihm eingesehen werden können.

**dd)**

Während der **Plenartagung** hat der Parlamentarische Geschäftsführer sicherzustellen, dass die parlamentarische Arbeit der Fraktion reibungslos und effektiv abläuft. Zunächst hat er dabei sicher zu stellen, dass die zur Einreichung von Anträgen bestehenden Fristen eingehalten und die Unterlagen dem Landtagspräsidenten rechtzeitig zugeleitet werden.

Der Parlamentarische Geschäftsführer trifft mit Unterstützung der Referentenrunde die erforderlichen Vorbereitungen. Diese umfassen die Unterbreitung von Vorschlägen für die Planung der Plenarsitzung im Ältestenrat, für die Verteilung von Redebeiträgen auf einzelne Abgeordnete, die zunächst den jeweiligen Fraktionsarbeitskreisen zugeleitet werden. Diese geben dann gemäß § 10 Abs. 6 der Geschäftsordnung ihre Voten für die Redner über den Parlamentarischen Geschäftsführer und den

Fraktionsvorstand an die Fraktionsversammlung weiter, die abschließend hierüber entscheidet. Vorher hat der Parlamentarische Geschäftsführer ein Auge darauf, dass die Abgeordneten insgesamt in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigt werden. Weiterhin erarbeitet der Parlamentarische Geschäftsführer – wiederum mit Unterstützung der Referenten - Vorschläge für das Abstimmungsverhalten bei den jeweiligen Tagesordnungspunkten.

Des Weiteren gehört die Sicherung der Geschlossenheit und Präsenz während der Sitzungen des Landtages zu den Aufgaben des Parlamentarischen Geschäftsführers. Dies bedeutet, dass Abgeordnete, die an Sitzungen des Landtages oder an Teilen solcher Sitzungen nicht teilnehmen können, dem Parlamentarischen Geschäftsführer hierüber entsprechend Mitteilung machen. Gleichzeitig sorgt er aber auch dafür, dass die Abgeordneten bei Abstimmungen im Sitzungssaal anwesend sind. Bei komplexen Abstimmungen, beispielsweise über den Haushalt, obliegt dem Parlamentarischen Geschäftsführer die Stimmführerschaft, um ein geordnetes Abstimmungsverhalten sicherzustellen.

ee)

Auch im Bereich der **Pressearbeit** übernimmt der Parlamentarische Geschäftsführer die Gesamtkoordination und stellt sicher, dass sich Verlautbarungen gegenüber der Presse, die durch einzelne Abgeordnete oder durch die Arbeitskreise erfolgen, in ein einheitliches Bild der Fraktion in der Öffentlichkeit einfügen. Dies erfolgt unter anderem durch tägliche Besprechungen mit dem Pressesprecher der Fraktion.

ff)

Ebenso obliegt dem Parlamentarischen Geschäftsführer die Bearbeitung von **Korrespondenz**, die an die Fraktion als solche, und nicht speziell an einzelne Abgeordnete oder an den Fraktionsvorsitzenden gerichtet ist. Hierbei koordiniert er vor allem auch die Beantwortung von Anfragen.

Der Parlamentarische Geschäftsführer koordiniert in diesem Zusammenhang alle Vertretungen der Fraktionen bei Veranstaltungen von Verbänden,

Vereinen sowie sonstigen Interessenvertretern, zu denen die Fraktion als solche eingeladen wurde und die nicht von dem Fraktionsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter wahrgenommen werden.

**gg)**

Die Koordinierung der politischen Arbeit durch den Parlamentarischen Geschäftsführer in der parlamentarischen Praxis der Fraktion lässt sich am besten darlegen, wenn man der Darstellung die parlamentarischen Abläufe zugrunde legt. Deshalb schließt sich im Folgenden eine auf diese Abläufe ausgerichtete zusätzliche Darstellung an.

**(1)**

Erfährt der Parlamentarische Geschäftsführer von einer parlamentarischen Initiative eines Abgeordneten in einem Fraktionsarbeitskreis entweder durch den Abgeordneten selbst oder in der wöchentlich einmal stattfindenden Referentennrunde, stellt er erste koordinierende Überlegungen an.

Er fragt sich, ob diese Initiative zur Politik der Fraktion insgesamt passt.

Wenn er Bedenken hat, erörtert er sie mit dem Fraktionsvorsitzenden und dem Arbeitskreisvorsitzenden. Werden seine Bedenken geteilt, wird er das Gespräch mit dem Abgeordneten suchen oder ein Gespräch mit dem Abgeordneten initiieren, um ihn dazu zu bewegen, von seiner Initiative Abstand zu nehmen. Falls der Abgeordnete die Bedenken nicht teilt, wird er dafür Sorge tragen, dass die Initiative im geschäftsführenden Vorstand und im Vorstand, eventuell auch in der Fraktionsversammlung erörtert wird.

Nach der Geschäftsordnung wird die Vorlage über den Parlamentarischen Geschäftsführer eingebracht, um die notwendige Zustimmung der Fraktionsversammlung zu erreichen (§ 14 Abs. 1, 2 GO).

Der Parlamentarische Geschäftsführer wird sich darum bemühen, eine solche Angelegenheit in einem möglichst frühen Stadium gütlich zu erledigen, um dem Fraktionsvorstand und der Fraktionsversammlung eine streitige Erörterung zu ersparen.

Wenn die Initiative sich in die CDU-Politik der Fraktion einpasst, wird der Parlamentarische Geschäftsführer weitere Überlegungen anstellen.

Passt die Initiative zeitlich in den Arbeitsplan der Fraktion?

Zu welchem Zeitpunkt soll die Initiative in den Landtag eingebracht und im Plenum beraten werden? Hintergrund der Überlegungen ist, dass in einer Plenarsitzung aus der Sicht der Fraktion nicht zu wenige, aber auch nicht zu viele CDU-Initiativen beraten werden sollten.

Welches ist die richtige Antragsform für die Initiative (Gesetzentwurf, Entschließungsantrag?)

Wäre es gut, wenn die Initiative weitere parlamentarische Unterstützung erführe? Sollte eine andere Fraktion mit „ins Boot geholt“ werden?

Ist eine Expertenanhörung im Fraktionsarbeitskreis oder später im Ausschuss sinnvoll? Sind finanzielle Mittel der Fraktion vorhanden?

Wann und in welcher Weise sollte die Initiative der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden (Presseerklärung/Pressekonferenz)?

Diese Fragen stimmt der Parlamentarische Geschäftsführer mit dem Fraktionsvorsitzenden ab und erörtert sie mit dem Vorsitzenden des zuständigen Fraktionsarbeitskreises, um ggfls. eine Diskussion im Fraktionsarbeitskreis anzustoßen. Auch wird er diese Fragen in der Referentenrunde erörtern und dafür Sorge tragen, dass die Beratungsergebnisse dem Fraktionsarbeitskreis als Unterstützung an die Hand gegeben werden.

(2)

Wenn die Beratung der Initiative im Fraktionsarbeitskreis abgeschlossen und die Initiative reif für die Einbringung im Landtag ist, bringt der Parlamentarische Geschäftsführer sie nach Abstimmung mit dem Fraktionsvorsitzenden und dem Vorsitzenden des zuständigen Arbeitskreises in den geschäftsführenden Vorstand, den Vorstand und die Fraktionsversammlung ein. Zu diesen Punkten trägt der Parlamentarische Geschäftsführer sowohl im geschäftsführenden Vorstand, wie im Vorstand, wie auch in der Fraktionsversammlung vor.

Wenn die Fraktionsversammlung zustimmt, wird die Initiative auf Veranlassung des Parlamentarischen Geschäftsführers unter Wahrung der Redaktionsfrist des § 51 Abs. 1 GO LT beim Landtagspräsidenten, d. h. beim Plenardienst der Abteilung Parlamentarische Dienste der Landtagsverwaltung eingebracht.

**(3)**

Nach Übersendung der vorläufigen Tagesordnung des Landtagspräsidenten für die nächste Plenartagung (ebenfalls § 51 Abs. 1 GO LT) nimmt der Parlamentarische Geschäftsführer die Planung der kommenden Landtagssitzung in Angriff. Dazu stimmt er sich nach einer Vorklärung in der Referentenrunde mit dem Fraktionsvorsitzenden und den Fraktionsarbeitskreisvorsitzenden ab. Bei der Planung der Plenartagung geht es i. w. um folgende Punkte:

Welche Tagesordnungspunkte der vorläufigen Tagesordnung sind wichtig für die Fraktion?

Wie lange sollen sie debattiert werden?

Wer soll die Rednerin/oder der Redner für die CDU-Fraktion sein?

Können einzelne Tagesordnungspunkte ohne Aussprache erledigt werden?

Welche Tagesordnungspunkte können abgesetzt werden, welche dürfen auf keinen Fall abgesetzt werden?

Welche Tagesordnungspunkte sollen an prominenter Stelle gesetzt werden (Medienberichterstattung)?

Die Antworten auf diese Fragen stimmt der Parlamentarische Geschäftsführer mit dem Fraktionsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Fraktionsarbeitskreise ab. Dabei wird er sich bemühen, im Vorfeld Zweifelsfragen und Streitfragen zu klären, um im Vorstand oder in der Fraktionsversammlung entweder eine einvernehmliche Beratung oder eine Konzentration auf die wirklich wichtigen Streitfragen zu erreichen.

Die Ergebnisse dieser Vorarbeiten trägt der Parlamentarische Geschäftsführer zum Tagesordnungspunkt „Vorbereitung der nächsten Plenartagung“ im geschäftsführenden Vorstand bzw. Vorstand vor. Sein Vortrag ist Grundlage für die Erörterung und die Beratung in diesen Gremien.

Die Beratungsergebnisse im Vorstand trägt der Parlamentarische Geschäftsführer in der Fraktionsversammlung vor und führt die Entscheidung der Fraktionsversammlung herbei.

**(4)**

Die Beratungsergebnisse der Fraktionsversammlung sind Grundlage der Vorbereitung des Fraktionsvorsitzenden für die Ältestenratssitzung, die i. w. der Vorbereitung der Plenarsitzung dient. Bei Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden, was immer auch kurzfristig der Fall sein kann, nimmt der Parlamentarische Geschäftsführer selbst in Vertretung des Fraktionsvorsitzenden an der Ältestenratssitzung teil.

**(5)**

Entsprechend den Beratungsergebnissen in der Sitzung des Ältestenrates erfolgt dann die weitere detaillierte Planung des Verlaufs der Plenarsitzung für die Fraktion. Nach der Unterrichtung der Abgeordneten und der Referenten wird das Plenum im Einzelnen vorbereitet, z. B. die Reden für die Abgeordneten zu den einzelnen Tagesordnungspunkten entworfen.

Entschuldigungen und Krankmeldungen der Abgeordneten sind an den Parlamentarischen Geschäftsführer zu richten (§ 11 Abs. 2 GO). Ggf. wird der Parlamentarische Geschäftsführer mit einzelnen Abgeordneten Gespräche führen, um zu erreichen, dass diese dem Plenum den Vorrang einzuräumen.

**(6)**

In der Plenarsitzung trifft der Parlamentarische Geschäftsführer unter der Leitung des Fraktionsvorsitzenden die notwendigen organisatorischen Maßnahmen, damit die Plenarsitzung im Sinne der Fraktion reibungslos abläuft. Dazu gehört eine Zusammenstellung für alle Abgeordneten, in der für

die einzelnen TOP die Redezeiten, die Redner der Fraktion und das Abstimmungsverhalten aufgeführt sind. Zahlreiche weitere Einzelfragen müssen geklärt werden:

Sind die Redner anwesend, insbesondere wenn Tagesordnungspunkte verschoben werden?

Ist die Fraktion bei Abstimmungen möglichst vollzählig anwesend?

Stellen sich Geschäftsordnungsprobleme und wie können die Interessen der Fraktion am Besten gewahrt werden?

Bei Bemerkungen zur Geschäftsordnung (§ 54 GO-LT) ergreift üblicherweise der Parlamentarische Geschäftsführer als Geschäftsordnungs-Experte das Wort.

Der Parlamentarische Geschäftsführer verhandelt Einzelfragen häufig im direkten Kontakt mit dem Präsidium. Oft gibt es auch Aufträge des Präsidiums an die Parlamentarischen Geschäftsführer, - z. B. wenn der Landtag seinen Zeitplan nicht einhalten kann und deshalb Tagesordnungspunkte abgesetzt oder ohne Aussprache erledigt werden müssen -, etwa in der Form: „die Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen mögen dem Präsidium einen einvernehmlichen Vorschlag unterbreiten“.

#### **(7)**

Nach dem Plenum erfolgt die Aufarbeitung der Plenarsitzung. Der Parlamentarische Geschäftsführer bilanziert die letzte Plenarsitzung: Welche Anträge der Fraktion sind abgeschlossen, welche sind vertagt und welche sind in die Ausschüsse überwiesen.

#### **(8)**

In Abstimmung mit dem Fraktionsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Fraktionsarbeitskreise klärt der Parlamentarische Geschäftsführer, in welcher Weise die Beratungen in den Ausschüssen aus der Sicht der Fraktion gestaltet werden sollten. Sollte auf eine beschleunigte Bearbeitung bestimmter Anträge in den Ausschüssen Wert gelegt werden?

Sollte ein Anhörungssachverständiger in den Ausschüssen erfolgen?

Wann sollten die Ausschüsse die Beratung bestimmter Anträge abgeschlossen haben, damit die Berichte und Beschlussempfehlungen der Ausschüsse auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt werden können?

Die Arbeit in den Ausschüssen wird in erster Linie von den „zuständigen“ Fraktionsarbeitskreisen begleitet, deren Mitglieder auch Mitglieder in den entsprechenden Ausschüssen sind. Aber auch der Parlamentarische Geschäftsführer sieht darauf, dass die Interessen der Fraktion bei der Ausschussarbeit gewahrt bleiben. Die entsprechenden Informationen erhält der Parlamentarische Geschäftsführer durch die Vorsitzenden der Arbeitskreise, die Abgeordneten oder insbesondere im Rahmen der Referentenrunde.

Bericht und Ausschussempfehlungen der Ausschüsse weisen in der Regel in die nächste Plenarsitzung, die – wie dargestellt – vorbereitet wird.

**(9)**

Um dem Gericht einen Eindruck vom Umfang der Koordinierungsarbeit des Parlamentarischen Geschäftsführers zu geben, ist ein Blick in die Statistik hilfreich. In der laufenden 18. Legislaturperiode, also vom 05. Juni 2012 an, hat die Fraktion bzw. haben Abgeordnete der Fraktion

8 Gesetzentwürfe,

127 Anträge,

1 Große Anfrage eingebracht,

1 Fragestunden und

1 Aktuelle Stunde initiiert und

193 Kleine Anfragen

gestellt.

***b.) Koordinierungsfunktion im Hinblick auf die Landespartei***

Die Fraktion ist die Organisation der Partei im Parlament. Wechselseitige Information und Abstimmung sind erforderlich. Der Parlamentarische Geschäftsführer spielt dabei eine herausragende Rolle. Er nimmt die notwendigen Abstimmungen mit der Landespartei vor. Dieses betrifft sowohl den organisatorischen, als auch den inhaltlichen Bereich und ist verbunden

mit der Teilnahme an Gremiensitzungen der Partei. So berichtet der Parlamentarische Geschäftsführer dem Landesvorstand der Partei sowie der Runde der Kreisgeschäftsführer regelmäßig über die Arbeit der Fraktion und stellt sicher, dass der Informationsfluss von Partei zu Fraktion und von Fraktion zu Partei in ausreichendem Maße gewährleistet wird. Dies umfasst auch die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse der Partei von der Fraktion in einem geordneten Verfahren auf die Möglichkeit ihrer Umsetzbarkeit überprüft werden, gegebenenfalls ihre Umsetzung koordiniert wird und die Partei in geeigneter Weise hierüber unterrichtet wird.

### ***c.) Organisation und Vorbereitung von Fraktionsveranstaltungen***

Politische Arbeit findet nicht nur im Landtag selbst statt. Aus diesem Grunde ist es für eine Fraktion erforderlich, durch Veranstaltungen, Bereisungen, Tagungen und Foren einerseits Informationen selbst zu erlangen und zum anderen den Kontakt zu der Bevölkerung und zu weiteren politischen Akteuren zu wahren. Die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen werden durch den Parlamentarischen Geschäftsführer vorgenommen. Veranstaltungen müssen vom Parlamentarischen Geschäftsführer genehmigt werden, der insoweit auch eine Filterfunktion wahrnimmt. Die Festlegung der Themen erfolgt durch ihn oder jedenfalls in enger Abstimmung mit ihm. Mögliche Finanzierungsfragen sind durch ihn zu klären.

Beispielhaft zu nennen sind hier die regelmäßig als Informations- und Diskussionsveranstaltungen dienenden Förde-Foren – zuletzt zu den Themen Kommunalfinanzen, Landesplanung und Bildung - die als Fachveranstaltungen der Fraktion ausgestaltet sind. Der Parlamentarische Geschäftsführer ist hier in jede Phase der Planung eingebunden und hat die Möglichkeit, bei Bedarf jederzeit steuernd einzugreifen.

### ***d.) Steuerung des Fraktionshaushalts und Investitionsplanung***

Dem Parlamentarischen Geschäftsführer obliegt die Verantwortung für den Haushalt der Fraktion. Dies betrifft einerseits die Ausgabensteuerung, andererseits auch die langfristige Finanzplanung. Hiernit korrespondiert auch

die Planung langfristiger Investitionen, etwa im Hinblick auf Arbeitsmaterialien, EDV und IT-Ausstattung und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Personalplanung.

Geschäfte der laufenden Verwaltung führt er dabei eigenständig gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung. Für darüber hinausgehende rechtsgeschäftliche Vertretung ist die Gegenzeichnung durch den Fraktionsvorsitzenden erforderlich (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung)

Der Haushalt der CDU-Landtagsfraktion hat ein Volumen von jährlich rund 1,25 Millionen Euro. Der Parlamentarische Geschäftsführer stellt jährlich den Haushaltsplan der Fraktion im Einvernehmen mit dem Fraktionsvorsitzenden auf (vgl. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung), was auch eine vorherige Bedarfsermittlung im Hinblick auf Investitionen erfasst. Diesen legt er über den Fraktionsvorstand der Fraktionsversammlung vor. Für den Vollzug ist der Parlamentarische Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Fraktionsvorsitzenden verantwortlich (vgl. § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung).

Aufgrund der Stellung der Fraktion unterliegt ihr Haushalt der Kontrolle des Landesrechnungshofes gemäß § 9 des Fraktionsgesetzes. An dieser Stelle besteht immer wieder Abstimmungsbedarf im Hinblick auf Ausgabenpositionen. Die hierfür erforderlichen Rücksprachen, teilweise auch Verhandlungen, mit dem Landesrechnungshof führt der der Parlamentarische Geschäftsführer.

Jegliche Ausgaben aus Mitteln der Fraktion müssen durch den Parlamentarischen Geschäftsführer genehmigt werden. Dies betrifft sowohl Kosten der laufenden Fraktionsverwaltung, als auch Sonderausgaben, wie Reisekosten.

Den einzelnen Fraktionsarbeitskreisen wird durch den Parlamentarischen Geschäftsführer ein jährliches Budget von 1.500 Euro pro Arbeitskreis zugewiesen, dessen Verwendung ebenfalls durch ihn geprüft wird.

#### **e.) Personalverantwortung**

Der Parlamentarische Geschäftsführer ist weisungsbefugt gegenüber allen Fraktionsmitarbeitern<sup>3</sup> (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung). Er ist hierbei unmittelbarer Ansprechpartner des Personals und führt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßige Personalgespräche. Bei Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern, die gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1.4 der Geschäftsordnung durch den Fraktionsvorsitzenden erfolgen, wirkt er gemäß dieser Vorschrift mit. Ihm obliegen hierbei insbesondere die Durchführung von Stellenausschreibungen, die Teilnahme an Einstellungsgesprächen sowie die Ausarbeitung der Arbeitsverträge.

Er ist für die Prüfung der Reiskostenabrechnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich.

#### **f.) Interfraktionelle Koordination**

Politisch ist der Landtag in 5 Fraktionen und den SSW im Landtag, dem die Rechte einer Fraktion zustehen, gegliedert. Um eine reibungslose Arbeit des Landtages zu ermöglichen, sind Abstimmungen zwischen den Fraktionen, etwa über Verfahrensfragen und Abläufe erforderlich. Diese Abstimmungsgespräche erfolgen zwischen den Parlamentarischen Geschäftsführern zum großen Teil in den Plenarsitzungen selbst oder sie finden im Ältestenrat statt. Darüber hinaus erfolgen Abstimmungsgespräche zwischen den Parlamentarischen Geschäftsführern ad hoc.

Fragen und Initiativen des Abgeordnetenrechts und des Geschäftsordnungsrechts werden vom Landtagspräsidenten oder dem Wissenschaftlichen Dienst des Landtages mit den Parlamentarischen Geschäftsführern aller Fraktionen – oder auch von den Parlamentarischen Geschäftsführern allein – erörtert und möglichst einer von allen Fraktionen getragenen Lösung zugeführt.

#### **g.) Abstimmung mit der Landtagsverwaltung**

<sup>3</sup> Gegenwärtig 18 hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 12 studentische Hilfskräfte sowie 2 Berater.

Der Parlamentarische Geschäftsführer nimmt die notwendigen Abstimmungen mit der Landtagsverwaltung vor. Dies betrifft unter anderem den Kontakt zum Wissenschaftlichen Dienst. Anfragen der Fraktion an diesen werden von ihm geprüft und vor der Zuleitung gegengezeichnet.

Der Parlamentarische Geschäftsführer vertritt die Landtagsfraktion verantwortlich in der Kommission für Informations- und Kommunikationstechnologie, die sich mit den Entscheidungsprozessen bezüglich der Weiterentwicklung der Landtagsnetze der Fraktionen beschäftigt.

Die Erörterungen vor dem Entwurf des Haushaltsplans des Landtages, die der Vorbereitung der Beratung dieses Entwurfs im Ältestenrat zur Herstellung des Benehmens des Ältestenrat (Art. 14 Abs. 4 LV) dienen, werden fraktionsseitig vom Parlamentarischen Geschäftsführer bestritten.

Die Parlamentarischen Geschäftsführer wirken ferner an der Bemessung der Reisekostenentschädigung der Abgeordneten durch die Landtagsverwaltung mit. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes erhalten Abgeordnete für Fahrten in Ausübung ihres Mandats im Wahlkreis u. a. für die Teilnahme an Sitzungen einer Fraktion oder eines Fraktionsarbeitskreises Reisekostenentschädigung. Gemäß II. 1.4. der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages zeichnet der Parlamentarische Geschäftsführer die Reisekostenentschädigungsanträge für Fraktionssitzungen, Sitzungen von Fraktionsarbeitskreisen und für das Tätigwerden im Auftrage von Fraktionsarbeitskreisen „sachlich richtig“, ebenso die Anwesenheitslisten der Fraktionssitzungen. Die Anwesenheitslisten der Sitzungen von Fraktionsarbeitskreisen werden von der oder dem Vorsitzenden des Arbeitskreises „sachlich richtig“ gezeichnet und von dem Parlamentarischen Geschäftsführer mit einem Sichtvermerk versehen.

Der Parlamentarische Geschäftsführer koordiniert zudem die Vertretung der Abgeordneten der Fraktion für die Diskussionen mit Besuchergruppen, deren

Besetzung von der Landtagsverwaltung angefragt wird. Dabei wird je nach Gruppe auf die Auswahl der geeigneten Fachsprecher bzw. der Wahlkreisabgeordneten geachtet.

#### **h) Fazit**

Mit seinen zahlreichen und weit gespannten Zuständigkeiten und Aufgaben trägt der Parlamentarische Geschäftsführer ein hohes Maß an Verantwortung für die Arbeit der Fraktion:

In Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden und mit den Vorsitzenden der Fraktionsarbeitskreise koordiniert er die politische Arbeit der Fraktion, nach Abstimmung mit dem Fraktionsvorsitzenden führt er die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fraktion, alleinverantwortlich leitet er den inneren Dienstbetrieb und ist gegenüber allen Mitarbeitern der Fraktion weisungsbefugt.

In der Person des Parlamentarischen Geschäftsführer bündeln sich langjährige parlamentarische Erfahrung, Wissen – er kennt alle parlamentarischen Vorgänge, die finanziellen Möglichkeiten der Fraktion und die handelnden Personen – und die Möglichkeit, steuernd in die parlamentarischen Abläufe einzugreifen. Er wirkt auf die Politik der Fraktion mit Gesprächen, aber auch mit dem Einsatz finanzieller Mittel und personeller Kapazitäten ein. Der Parlamentarische Geschäftsführer ist die eminent wichtige Zentrale der Fraktion für Koordination, Organisation und Verwaltung.

#### **Zu 2.1.1.: Wie verhalten sich deren Aufgaben im Verhältnis zu den Fraktionsvorsitzenden?**

Die Aufgaben des Fraktionsvorsitzenden und des Parlamentarischen Geschäftsführers ergänzen sich.

Der Fraktionsvorsitzende führt die Fraktion und vertritt sie nach innen und außen. Er leitet die Fraktion im Plenum des Landtages (§ 8 Abs. 1 GO). Der Fraktionsvorsitzende ist der „Chef“ der Fraktion, auch der des Parlamentarischen Geschäftsführers, obwohl die Hierarchie in der Praxis der Fraktionsarbeit zurücktritt hinter eine kollegiale Zusammenarbeit. Der Fraktionsvorsitzende prägt die große politische Linie der Fraktion und repräsentiert die Fraktion nach außen. Er gibt ihr

gewissermaßen ein „Gesicht“. Er führt die Gespräche mit Verbänden, Gruppierungen, Firmen und Bürgern. Seine Aufgabe, die Fraktion in der Öffentlichkeit zu repräsentieren, führt zu einer erheblichen Reisetätigkeit in Schleswig-Holstein und darüber hinaus.

Demgegenüber ist die Aufgabe des Parlamentarischen Geschäftsführers, die Arbeit der Fraktion im Inneren zu koordinieren, zu organisieren und zu verwalten. Soweit der Parlamentarische Geschäftsführer fraktionsübergreifend tätig wird, arbeitet er mit der Partei, den anderen Fraktionen und der Landtagsverwaltung zusammen. Sein Wirkungskreis lässt sich als fraktionsintern und parlamentsintern beschreiben. Für die Öffentlichkeit ist die Tätigkeit des Parlamentarischen Geschäftsführers kaum wahrnehmbar. Die Parlamentarischen Geschäftsführer sind „Manager im Hintergrund“.

Politische Führung und Repräsentation der Fraktion durch den Fraktionsvorsitzenden einerseits und Koordinierung der politischen Arbeit, verantwortliche Organisation der Unterstützung der Arbeit der Fraktion durch die Mitarbeiter, korrekte Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, geordnete Finanzen mit einem angemessenen Haushalt und einem sauberen Vollzug des Haushalts andererseits tragen zusammen die politische Arbeit der Fraktion. Fraktionsvorsitzender und Parlamentarischer Geschäftsführer arbeiten zusammen, jeder in seinem Zuständigkeitsbereich für den politischen Erfolg der Fraktion. Ihr Verhältnis lässt sich am besten mit dem Verhältnis zwischen einem Minister und einem Amtschefs eines Ministeriums vergleichen.

Deshalb unterstützt der Parlamentarische Geschäftsführer zwar den Fraktionsvorsitzenden bei seiner politischen Tätigkeit. Seine Verantwortung beschränkt sich jedoch nicht nur auf einen Teilbereich der Fraktionsarbeit, wie das Bundesverfassungsgericht meint. Der Parlamentarische Geschäftsführer verantwortet vielmehr eine eigenständige Tätigkeit, die sich auf die ganze Breite der politischen Arbeit der Fraktion und der Verwaltung der Fraktion umfasst. Der Parlamentarische Geschäftsführer trägt deshalb ein hohes Maß an Verantwortung für die politische Arbeit der Fraktion insgesamt.

**Zu 2.1.2.: Müssen diese Aufgaben von Abgeordneten erbracht werden oder wäre dies auch durch Mitarbeiter der Landtagsverwaltung oder der Fraktionen möglich?**

***a.) Aufgabenerfüllung durch Mitarbeiter der Fraktion***

Bei der Beantwortung dieser Frage müssen die Aufgabenbereiche der Koordination der politischen Arbeit der Fraktion und die Leitung der Verwaltung der Fraktion getrennt betrachtet werden.

Die politische Arbeit der Fraktion zu koordinieren, bedeutet, Politik zu machen. Die politische Verantwortlichkeit liegt in den Händen der gewählten Abgeordneten. Abhängig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hingegen nicht mit einem politischen Mandat ausgestattet. Aufgaben der politischen Steuerung sind ihnen daher von vornherein entzogen. Zwischen den Mitarbeitern der Fraktion und den der Fraktion angehörenden Abgeordneten besteht ein hierarchisches Verhältnis. Die Mitarbeiter der Fraktion dienen der Unterstützung der Fraktion und damit auch der Abgeordneten bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben. Mit diesem subordinativen Verhältnis zwischen den Abgeordneten und den Mitarbeitern der Fraktion wäre eine Erfüllung der politischen Aufgaben des Parlamentarischen Geschäftsführers strukturell unvereinbar.

Hinzu kommt, dass der Parlamentarische Geschäftsführer Gespräche mit Abgeordneten „auf Augenhöhe“ führen kann. Bei diesen Gesprächen geht es z. B. darum, politische Zweifelsfragen zu klären, politischen Streit beizulegen oder auch persönliche Implikationen zu besprechen. Manchmal sind diese Gespräche geprägt von der Spannung zwischen der Freiheit des Mandats und der Geschlossenheit der Fraktion. Solche Gespräche kann nur der Parlamentarische Geschäftsführer als Abgeordneter, als Gleicher unter Gleichen führen. Ein abhängig beschäftigter Mitarbeiter der Fraktion würde in einem solchen Gespräch nicht für voll genommen.

Was die Verwaltungsaufgaben des Parlamentarischen Geschäftsführers angeht, werden aus der Sicht der Fraktion alle Möglichkeiten der Unterstützung des Parlamentarischen Geschäftsführers durch Mitarbeiter der Fraktion genutzt. So hat die Fraktion zur Entlastung des Parlamentarischen Geschäftsführers in diesem Bereich die Stelle eines angestellten Fraktionsgeschäftsführers geschaffen. Die

Verantwortung dafür, dass die Geschäfte der laufenden Verwaltung ordnungsgemäß abgewickelt werden, dass der von der Fraktion beschlossene Haushalt richtig vollzogen wird und dass der innere Dienstbetrieb korrekt abläuft, muss jedoch von einem gewählten Abgeordneten getragen werden. In der CDU-Fraktion ist es neben dem Fraktionsvorsitzenden der Parlamentarischen Geschäftsführer.

#### ***b.) Aufgabenerfüllung durch Mitarbeiter der Landtagsverwaltung***

Bezüglich einer Erfüllung der Aufgaben des Parlamentarischen Geschäftsführers durch Mitarbeiter der Landtagsverwaltung bestehen zunächst die unter b.) genannten Bedenken.

Einer solchen Aufgabenübertragung an Mitarbeiter der Landtagsverwaltung steht weiterhin der Status der Fraktionen entgegen. Zwar stellen die die Fraktionen Teile des Landtages dar, sind jedoch bedingt durch ihren Status rechtlich verselbständigt und mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestattet (vgl. § 2 Abs. 1, 2 FraktionsG). Diese rechtliche Verselbständigung ist auch erforderlich, damit die Fraktionen ihre Aufgaben im parlamentarischen System wahrnehmen können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Fraktionen, anders als die Landtagsverwaltung, keine neutralen Handlungseinheiten im Parlamentsbetrieb, sondern aktive politische Akteure, sog. Tendenzbetriebe, darstellen. Einem Mitarbeiter der Landtagsverwaltung könnten bereits aus diesem Grunde solche Aufgaben eines Parlamentarischen Geschäftsführers nicht zur Erfüllung übertragen werden, die spezifische, politische Tätigkeiten der Fraktion betreffen. Hier käme allenfalls eine feste Abordnung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Landtagsverwaltung an die Fraktionen in Betracht. Die unter a.) aufgezeigten Probleme bei der Erfüllung der Aufgaben der Parlamentarischen Geschäftsführer durch Personen, die nicht Abgeordnete sind, würden sich hier jedoch in gleichem Maße stellen, sodass auch dieser Weg keine Alternative darstellt.

Vor diesem Hintergrund ist eine effektive Aufgabenerfüllung durch Mitarbeiter der Landtagsverwaltung, sowohl ohne feste Abordnung, als auch mit einer festen Abordnung, ausgeschlossen.

**Zu 2.1.3.: Übernehmen die Geschäftsführer/innen Aufgaben, die auch durch den Fraktionsvorsitzenden erbracht werden könnten?**

Schon aufgrund begrenzter zeitlicher Ressourcen wäre eine Wahrnehmung der Aufgaben des Parlamentarischen Geschäftsführers durch den Fraktionsvorsitzenden rein faktisch nicht möglich. Die dargestellten Aufgaben des Parlamentarischen Geschäftsführers bedingen beispielsweise eine fast ständige Anwesenheit im Landeshaus. Die nach Außen und auf die politisch-sachliche Arbeit gerichteten Aufgaben des Fraktionsvorsitzenden hingegen machen für diesen eine erhöhte Reisetätigkeit erforderlich. Hiermit geht einher, dass eine prinzipiell tägliche Anwesenheit im Landeshaus nicht leistbar wäre und damit die zentrale Koordinierungsstelle der Fraktion über weite Zeiträume nicht erreichbar und damit auch die Erledigung anfallender Verwaltungsaufgaben nicht durchgehend gesichert wäre. Denn durch eine Wahrnehmung der Aufgaben des Parlamentarischen Geschäftsführers durch den Fraktionsvorsitzenden würden sich der Aufgabenbestand und der Aufwand der Aufgabenerfüllung nicht reduzieren. Der hierdurch entstehende Kapazitätskonflikt wäre nicht lösbar.

**Zu 2.2.: Wie erfolgt die Auswahl der Geschäftsführer/innen praktisch (zum Beispiel aus der Mitte der Fraktionen oder – nur? – auf Vorschlag des/der Fraktionsvorsitzenden)?**

Der Parlamentarische Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Fraktionsvorsitzenden durch die Fraktionsversammlung gewählt (§ 6 Abs. 2 lit. 2.3. der Geschäftsordnung der CDU-Landtagsfraktion).

Das allein dem Fraktionsvorsitzenden zustehende Vorschlagsrecht folgt aus dem notwendigen Vertrauensverhältnis zwischen den jeweiligen Amtsträgern und dem Erfordernis einer engen, verlässlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Für den Auswahlprozess kommt es entscheidend darauf an, dass der Parlamentarische Geschäftsführer die für die Funktion erforderlichen Qualifikationen ausweist. Diese sind zwar nicht formalisiert, ergeben sich aber notwendig aus dem bestehenden Aufgabenspektrum. Neben solider parlamentarischer Erfahrung und

großer Akzeptanz in der Fraktion sind Fähigkeiten erforderlich, die das Bundesverfassungsgericht wie folgt umschrieben hat:

*„Demgemäß setzt das Gelingen einer wirksamen und rationalen parlamentarischen Arbeit besondere Qualifikationen demokratischer Führung, vor allem besondere Sach- und Verfahrenskunde sowie Fähigkeiten der Information, Kommunikation und des Vermittelns voraus“<sup>4</sup>*

**Zu 2.3.1.: Können „einfache“ Abgeordnete den durch Zulagen pauschalkompensierten Mehraufwand der unterschiedlichen Funktionsträger (also nicht nur der parlamentarischen Geschäftsführer/innen) nachvollziehen?**

Die Gewährung einer Funktionszulage für die Parlamentarischen Geschäftsführer folgt aus der Pflicht der Fraktionen zur Selbstorganisation. Diese ist erforderlich, damit die Fraktionen die ihnen obliegende Funktion im parlamentarischen System erfüllen können. Hierfür ist es im heutigen, professionalisierten Parlamentsbetrieb zwingend, dass auch die innere Organisationsstruktur der Fraktionen professionalisiert ist, um den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Vor dem Hintergrund dieser Organisationserfordernisse ist die Funktion des Parlamentarischen Geschäftsführers nicht lediglich nützlich, sondern für die Fraktionen erforderlich.

Die Funktion des Parlamentarischen Geschäftsführers ist innerhalb der Fraktion sowohl im Hinblick auf die Notwendigkeit des Amtes, als auch im Hinblick auf dessen Ausgestaltung anerkannt. Hierbei besteht auch Kenntnis seitens der Fraktionsmitglieder darüber, dass die Tätigkeit des Parlamentarischen Geschäftsführers mit einer deutlichen funktionalen Mehrbelastung verbunden ist, die nicht aus der Wahrnehmung des eigenen Abgeordnetenmandats des Parlamentarischen Geschäftsführers folgt, sondern aus den, allein mit der Funktion verknüpften fraktionsorganisatorischen Aufgaben. Mit der funktionsbedingten Mehrbelastung ist keine kongruente Reduktion der originären Abgeordnetenverpflichtungen verbunden. Dies bedeutet einerseits, dass auch der Parlamentarische Geschäftsführer fachpolitische Aufgaben innerhalb der Fraktion

<sup>4</sup> BVerfG, Urteil vom 21.07.2000, Az. 2 BvH 3/91 Rn. 64.

wahrnimmt, ebenso treffen ihn Verantwortlichkeiten gegenüber seinem Wahlkreis, deren Wahrnehmung durch die notwendige, erhöhte Präsenz im Landeshaus zu einer Erhöhung der Tätigkeitsdichte insgesamt führt.

Die zur Kompensation der Mehrbelastung dienende zusätzliche Entschädigung ist dabei von den übrigen Abgeordneten akzeptiert und wird sowohl im Hinblick auf Gewährung, als auch bezüglich der Höhe nachvollzogen. Dies resultiert auch aus der – berechtigten – Erwartung der Abgeordneten an die Verfügbarkeit des Parlamentarischen Geschäftsführers als Koordinierungs- und Schaltstelle der Fraktion und somit auch als organisatorischer Dienstleister gegenüber den Abgeordneten.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat als Ganzes mit der Schaffung des § 6 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes die Grundlage für die Zulagen geschaffen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass auch nach Einreichung der Klage eine Debatte innerhalb der Fraktion über die Zulage nicht geführt und auch von keinem Abgeordneten angeregt wurde.

**Zu 2.3.2.: Welche Beeinträchtigungen von Freiheit und Unabhängigkeit der Abgeordneten sind durch die beanstandeten Funktionszulagen entstanden?**

Aus der Gewährung zusätzlicher Entschädigungen für Parlamentarische Geschäftsführer folgt weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht eine Beeinträchtigung der Freiheit und Unabhängigkeit der Abgeordneten.

Die Freiheit des Abgeordnetenmandats wird durch die Schleswig-Holsteinische Landesverfassung durch Art. 11 Abs. 1 gewährleistet. Die Freiheit des Mandats wirkt dabei auch gegenüber einer Partei, gegenüber der Fraktion und deren Funktionsträgern. Der Abgeordnete wird hierdurch insbesondere auch vor Praktiken und Maßnahmen geschützt, die in unzulässiger Weise Einfluss auf die Willensbildung des Abgeordneten nehmen.

Durch die zusätzliche Entschädigung für Parlamentarische Geschäftsführer neben der Zulagengewährung für Fraktionsvorsitzende wird die Freiheit des Mandats der

Abgeordneten nicht beeinträchtigt. Die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 21. Juli 2000 angenommene Gefahr zur Entstehung von Hierarchien und Abhängigkeiten sowie die Gefahr, dass sich der Abgeordnete an sachfremden Gesichtspunkten, wie etwa an der Erwartung zusätzlicher Einkommenschancen orientiert, besteht vorliegend nicht. Die Zulage dient dazu, funktionsbedingte Mehrbelastungen auszugleichen. Die Zulage erfüllt demnach zuvorderst eine Ausgleichsfunktion.

Die Zahl der Funktionen, die mit einer zusätzlichen Entschädigung verbunden ist, ist auf zwei Funktionsämter in der CDU-Fraktion bei einer Fraktionsstärke von 22 Abgeordneten beschränkt, namentlich auf den Fraktionsvorsitzenden und auf den Parlamentarischen Geschäftsführer und damit auf wenige, besonders herausragende Funktionen. Damit liegt innerhalb der Fraktion die Quote der mit Zulagen ausgestatteten Funktionsämter unter 10 Prozent.

Die Anzahl der Funktionen mit Zulage bezogen auf den gesamten Landtag ist von der Anzahl der Fraktionen im Landtag abhängig. Erhöht sich deren Zahl nimmt naturgemäß auch die Anzahl der Funktionsämter mit Zulage zu. Zu Berücksichtigen ist bei der Beurteilung zudem, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag mit 69 Abgeordneten ein im Verhältnis kleines Parlament darstellt. Die Quote der Funktionsstellen gemessen an der Gesamtheit der Abgeordneten ist hierdurch naturgemäß höher, als dies in Parlamenten mit einer größeren Zahl von Abgeordneten der Fall ist.

Damit gibt es im Schleswig-Holsteinischen Landtag keine „Vielzahl von besonders zu entschädigenden Funktionsstellen“ und auch keine „Abgeordnetenlaufbahnen und Einkommenshierarchien“, an die das Bundesverfassungsgericht seine Befürchtungen geknüpft hat, Abgeordnete könnten in der Freiheit ihres Mandats beeinträchtigt werden.

**Zu 2.3.3.: Warum erhielt ein fraktionsloser Abgeordneter, der auf keine Fraktion zurückgreifen konnte, keine Zusatzentschädigung?**

Die Notwendigkeit der Funktion des Parlamentarischen Geschäftsführers ergibt sich aus den organisatorischen Anforderungen, die aus dem Wesen der Fraktion als Zusammenschluss von Abgeordneten und der hieraus resultierenden Stellung im Parlamentarischen System in Schleswig-Holstein ergeben.

Die genannten organisatorischen Aufgaben, die innerhalb einer Fraktion bestehen, fallen einem einzelnen, fraktionslosen Abgeordneten nicht zu. Intrafraktionelle Abstimmungsprozesse sind hierbei ebenso wenig erforderlich, wie die Steuerung eines erheblichen Mitarbeiterstabes, der über die persönlichen Mitarbeiter eines Abgeordneten hinausgeht. Zwar fallen dem einzelnen, fraktionslosen Abgeordneten ebenfalls Aufgaben innerhalb des parlamentarischen Betriebs zu, diese beschränken sich jedoch gerade auf solche, die unmittelbar aus dem eigenen Mandat folgen. Zur Abgeltung solcher Aufgaben dient die Abgeordnetenentschädigung, die jedem Abgeordneten, unabhängig von einer Fraktionszugehörigkeit zusteht.

Die den Parlamentarischen Geschäftsführern, aber auch den Fraktionsvorsitzenden gewährte Zulage dient der Abgeltung von besonderen Belastungen, die diesen aufgrund der Aufgabenwahrnehmung im Drittinteresse, namentlich im Interesse der Fraktion, entstehen. Hiervon abzugrenzen sind die unmittelbar in dem Mandat des einzelnen Abgeordneten fußenden Aufgaben, deren Wahrnehmung im Eigeninteresse erfolgt. Die hieraus resultierenden Belastungen sind daher keine „Mehrbelastungen“, die einen Ausgleich durch die Gewährung von Zulagen rechtfertigen können.

**Zu 2.3.4.: Worauf beruht die Ausnahme für den SSW für den Fall, dass Fraktionsstärke nicht erreicht wird?**

Aus Art. 5 Abs. 2 der Landesverfassung folgt ein Anspruch der dänischen Minderheit auf Schutz und Förderung.

Innerhalb des wahrrechtlichen Systems zum Schleswig-Holsteinischen Landtag wird diese Förderung durch eine Befreiung von Parteien der dänischen Minderheiten von der Sperrklausel gem. § 3 Abs. 1 des Landeswahlggesetzes verwirklicht und setzt sich in der Regelung des § 1 Abs. 2 des Fraktionsgesetzes sowie der Inhaltsgleichen Regelung des § 22 Abs. 4 der Geschäftsordnung fort.

Aufgrund der genannten Vorschriften erhalten die Abgeordneten des SSW unabhängig vom Erreichen der Fraktionsstärke Geld- und Sachleistungen gemäß § 6 Fraktionsgesetz. Hieraus resultieren jedenfalls erhöhte Verwaltungsaufgaben, die einer Steuerung und Erledigung bedürfen. Gleichzeitig bestehen die, den Fraktionen obliegenden Aufgaben innerhalb des Parlamentsbetriebes, sodass auch hierüber ein erhöhter Aufgabenbestand geschaffen wird. Zur Ausgleich dieser, spezifisch aus den Rechten einer Fraktion abzuleitenden Mehrbelastungen hat der Landesgesetzgeber in § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Abgeordnetengesetzes festgelegt, dass ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete der dänischen Minderheit eine Zulage analog der Zulage der Parlamentarischen Geschäftsführer erhält.

**Zu 2.3.5.: Inwiefern wäre es schwierig, die Funktionen parlamentarischer Geschäftsführerinnen ohne Zusatzentschädigungen (etwa durch Stellvertreter/innen von Fraktionsvorsitzenden, durch Fraktions- oder Mitarbeiter der Landtagsverwaltung) erfüllen zu lassen?**

***a.) Aufgabenerfüllung durch den/ die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden***

Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden haben die Aufgabe, den Vorsitzenden nach Bedarf zu vertreten. Zudem wirken sie an der Willensbildung- und Beschlussfassung innerhalb des Fraktionsvorstandes gemäß § 7 Abs. 1 und 2 und an der Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1.2 der Geschäftsordnung mit. Die ihnen obliegenden, konkreten Aufgaben leiten sich von denen des Fraktionsvorsitzenden ab. Sie nehmen ihm gegenüber eine „Hilfs- und Unterstützungsfunktion“ wahr. Ein eigenständiger Aufgabenkatalog für stellvertretende Fraktionsvorsitzende besteht im Gegensatz zu dem Fraktionsvorsitzenden und dem Parlamentarischen Geschäftsführer nicht. Der sachlich-inhaltlichen Ausrichtung der Funktion des Fraktionsvorsitzenden folgt auch der Charakter seiner Vertretung durch die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.

Auch diese ist fachlich-politisch ausgerichtet. Dieses wird auch daran deutlich, dass die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Vorsitzende eines Fraktionsarbeitskreises sind. Ihre Vertretungsfunktion nehmen sie hierbei maßgeblich in den ihnen vertrauten Politikfeldern wahr. Die hieraus für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden resultierenden Mehrbelastungen verteilen sich dabei auf alle drei stellvertretenden Vorsitzenden, sodass das Maß der Mehrbelastung zwar erheblich ist, jedoch nicht dem entspricht, was von dem Fraktionsvorsitzenden und dem Parlamentarischen Geschäftsführer zu erbringen ist. Mit diesen beiden Aufgaben – Vorsitzende oder Vorsitzender eines Fraktionsarbeitskreises und stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder stellvertretender Fraktionsvorsitzender – sind die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden ausgelastet.

Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden können deshalb die Aufgaben des Parlamentarischen Geschäftsführers weder ganz noch teilweise übernehmen.

Sollten die Aufgaben des Parlamentarischen Geschäftsführers durch eine oder einen stellvertretende(n) Fraktionsvorsitzende(n) erfüllt werden, müsste dieser oder diese wegen der den Parlamentarischen Geschäftsführern obliegenden Aufgabenfülle von seinen Aufgaben als stellvertretender Fraktionsvorsitzender entbunden werden. Er wäre in der Sache dann der Parlamentarische Geschäftsführer. Die oder der diese Funktion ausübende stellvertretende Fraktionsvorsitzende müsste jedoch in diesem Fall eine Zulage aus den unter 2.3.1. genannten Gründen erhalten.

Die Aufgaben des Parlamentarischen Geschäftsführers können nicht aufgesplittet werden und auf die drei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden übertragen werden. Zum einen sind die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden mit ihrer fachlich politischen Arbeit als Vorsitzende eines Fraktionsarbeitskreises und mit der Stellvertretung des Fraktionsvorsitzenden ohnehin ausgelastet. Zum anderen lassen sich die Aufgaben des Parlamentarischen Geschäftsführers nicht ohne erhebliche Verluste für die Qualität seiner Arbeit aufteilen. Es ist für die Arbeit der Fraktion von unschätzbarem Wert, die Koordination durch den Parlamentarischen Geschäftsführer „in einer Hand zu haben“. Der Parlamentarische Geschäftsführer kennt alle politischen Themen, er kennt den Stand der parlamentarischen Beratungsverfahren, er weiß, wer „zuständig“ ist, er kennt die Pressearbeit der Fraktion und er ist in aller

Regel im Landeshaus. Er kann deshalb auf jedes auftretende Problem und auf jede politische Veränderung schnell reagieren. Die Abstimmungsverfahren mit dem Fraktionsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Fraktionsarbeitskreise sind tägliche Praxis und vielfach genutzt. Diese zentrale Stelle kann nach der in der Praxis bewährten Konzeption dieser Aufgabe nicht geteilt werden. Die besondere Stärke der Konzeption des parlamentarischen Geschäftsführers als zentraler Schalt- und Anlaufstelle würde entscheidend beeinträchtigt werden. Überspitzt ausgedrückt: Eine Koordination durch drei Koordinatoren müsste wiederum koordiniert werden. Eine für die Praxis nicht taugliche Lösung.

#### **b.) Aufgabenerfüllung durch Mitarbeiter der Fraktion bzw. der Landtagsverwaltung**

Es wird auf die Ausführungen unter 2.1.2. verwiesen.

#### **Zu 2.3.6.: Sind Schwierigkeiten bei der Vergabe von Funktionen aufgetreten, die seit der Diätenreform nicht mehr mit einer Zulage entgolten werden (z.B. Ausschussvorsitz)?**

Auch nach der Diätenreform ist die Besetzung von Funktionen, die nicht mit einer Zulage ausgestattet sind, möglich. Dies betrifft die Funktion des Ausschussvorsitzenden, des Vorsitzenden eines Fraktionsarbeitskreises sowie des stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.

Im Gegensatz zu der Funktion des Parlamentarischen Geschäftsführers sind die benannten Funktionen zwar mit einer Mehrbelastung verbunden, jedoch ist diese in ihrem Ausmaß jeweils beschränkt. Für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden folgt dies aus dem Umstand, dass sie, wie unter 2.3.5. a.) dargestellt, keine eigenen originären Funktionszuständigkeiten besitzen, sondern Aufgaben des Fraktionsvorsitzenden für diesen unterstützend wahrnehmen.

Die Funktion des Vorsitzenden eines Fraktionsarbeitskreises ist mit einer funktionalen Mehrbelastung verbunden, jedoch ist auch diese in ihrem Ausmaß so begrenzt, dass die unter 2.3.1. beschriebenen Folgen für die Wahrnehmung eigener mandatsbezogener Aufgaben nicht eintreten. Die funktionsbezogene Tätigkeit ist

begrenzt auf einen thematischen Bereich und die Leitung des entsprechenden Fraktionsarbeitskreises. Die Fraktionsarbeitskreise der CDU-Landtagsfraktion tagen in der Regel außerhalb sitzungsfreier Zeiten wöchentlich.

Für die Ausschussvorsitzenden gilt im Ergebnis das zu den Vorsitzenden der Arbeitskreise Gesagte.

Grundsätzlich ist auch darauf hinzuweisen, dass alle Abgeordneten einer Fraktion ein gewisses Maß an Mitarbeit für die Fraktion und im Rahmen der parlamentarischen Selbstorganisation leisten. Dies ist für eine effektive und rationelle parlamentarische Arbeit erforderlich und somit eine aus dem einzelnen Mandat folgende Pflicht jedes Abgeordneten.



Johannes Callsen  
Fraktionsvorsitzender

**Geschäftsordnung**  
*der CDU-Fraktion*  
*im Schleswig-Holsteinischen Landtag*  
*für die 18. Wahlperiode*

Beschlossen am 08. Mai 2012

## **Inhalt**

- § 1 Mitglieder
- § 2 Gäste
- § 3 Konstituierende Sitzung
- § 4 Organe
- § 5 Fraktionsversammlung
- § 6 Aufgaben der Fraktionsversammlung
- § 7 Fraktionsvorstand und Geschäftsführender Fraktionsvorstand
- § 8 Fraktionsvorsitzender
- § 9 Parlamentarischer Geschäftsführer
- § 10 Arbeitskreise
- § 11 Teilnahme an Sitzungen
- § 12 Wahlen
- § 13 Abberufung
- § 14 Anfragen, Anträge, Vorlagen
- § 15 Haushaltsplan, Kassenprüfer
- § 16 Finanzordnung
- § 17 Fraktionsbeitrag
- § 18 Auslagenerstattung
- § 19 Änderung und Auslegung der Geschäftsordnung
- § 20 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 21 Inkrafttreten

**Hinweis: Diese Geschäftsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.**

## **§ 1 Mitglieder**

1. Die Fraktion besteht aus den CDU-Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages.
2. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

## **§ 2 Gäste**

1. Personen, die nicht der Fraktion angehören, können durch Fraktionsbeschluss zu den Sitzungen als ständige Gäste zugelassen werden.
2. Sonstige Gäste und Sachverständige können im Einzelfall auf Einladung des Fraktionsvorsitzenden teilnehmen.

## **§ 3 Konstituierende Sitzung**

1. Die neu gewählten Mitglieder der Fraktion treten innerhalb von 30 Tagen nach der Landtagswahl zur Konstituierenden Sitzung zusammen. In diesem Zeitraum sind der Fraktionsvorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes zu wählen und ist über die Geschäftsordnung zu beschließen.
2. Die konstituierende Sitzung wird von dem bisherigen Fraktionsvorsitzenden einberufen und geleitet, hilfsweise von einem seiner Stellvertreter oder vom ältesten Mitglied der Fraktion.
3. Bis zur Neuwahl des Fraktionsvorsitzenden führt der nach Absatz 2 Berufene die Fraktionsgeschäfte.

## **§ 4 Organe**

Organe der Fraktion sind:

1. die Fraktionsversammlung
2. der Fraktionsvorstand
3. der Geschäftsführende Vorstand
4. der Fraktionsvorsitzende

## § 5 Fraktionsversammlung

1. Die Fraktionsversammlung wird durch den Vorsitzenden mit einer Tagesordnung einberufen und geleitet.
2. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes hat der Vorsitzende die Fraktionsversammlung einzuberufen.
3. Die Fraktionsversammlung tritt in der Regel wöchentlich zusammen; auf jeden Fall jedoch möglichst vor jeder Plenarsitzung zur Beratung der Tagesordnung des Landtages. Sie kann darüber hinaus zur Beratung aller wichtigen politischen Fragen, die die Arbeit des Landtages oder Angelegenheiten des Landes betreffen, einberufen werden.
4. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung auf Antrag mit Mehrheit geändert werden.
5. Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
6. Soweit diese Geschäftsordnung nicht anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
7. Über jede Fraktionssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das die Ergebnisse und Abstimmungsverhältnisse enthalten muss. Das Protokoll kann beim Parlamentarischen Geschäftsführer eingesehen werden.

## § 6 Aufgaben der Fraktionsversammlung

1. Die Fraktionsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fraktion. Sie beschließt über die Politik der Fraktion und über die Angelegenheiten, für die nicht ein anderes Organ zuständig ist. Dazu gehören insbesondere:
  - 1.1 Die Beratung der Tagesordnungspunkte der Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse des Landtages und die Festlegung der Stellungnahme der Fraktion.
  - 1.2 Der Beschluss über Zahl und Aufgabenbereiche der Arbeitskreise. Diskussion der aktuellen politischen Lage.
  - 1.3 Der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes (s. § 15 Ziff. 4).
  - 1.4 Wahlen
2. Die Fraktionsversammlung wählt:
  - 2.1. den Vorsitzenden,
  - 2.2. höchstens drei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende,
  - 2.3. den Parlamentarischen Geschäftsführer auf Vorschlag des Vorsitzenden der Fraktion,

- 2.4. den von der Fraktion zu benennenden Kandidaten für das Amt des Landtagspräsidenten bzw. 1. Vizepräsidenten,
  - 2.5. die Arbeitskreisvorsitzenden als weitere gleichberechtigte Mitglieder des Vorstandes,
  - 2.6. die von der Fraktion zu benennenden Kandidaten für das Amt eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses oder anderer Gremien innerhalb und außerhalb des Landtages,
  - 2.7. ggf. weitere Fachsprecher der Fraktion,
  - 2.8. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Die Fraktionsversammlung benennt nach Vorbereitung durch den Vorstand die Mitglieder der Fraktion für die einzelnen Ausschüsse und andere Gremien des Landtages sowie die Mitglieder der Fraktion für Aufgaben außerhalb des Landtages, soweit sie vom Plenum des Landtages neu zu wählen sind.

## § 7

### Fraktionsvorstand und Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, höchstens drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Parlamentarischen Geschäftsführer, dem von der CDU-Fraktion gestellten Landtagspräsidenten bzw. 1. Vizepräsidenten sowie den Vorsitzenden der Arbeitskreise als weitere gleichberechtigte Mitglieder.
2. Den Geschäftsführenden Vorstand bilden der Vorsitzende, die höchstens drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, der Parlamentarische Geschäftsführer und der von der CDU-Fraktion gestellte Landtagspräsident bzw. 1. Vizepräsident.
3. Geschäftsführender Vorstand und Vorstand bereiten insbesondere die Sitzung der Fraktionsversammlung vor. Sie beraten und beschließen wichtige Angelegenheiten abschließend, sofern nicht die Fraktionsversammlung zuständig ist. Auf Vorschlag des Vorsitzenden regeln sie ihre Geschäftsverteilung.

## § 8

### Fraktionsvorsitzender

1. Der Fraktionsvorsitzende führt die Fraktion und vertritt sie nach innen und außen. Er beruft die Fraktions- und Vorstandssitzungen ein und legt ihre Tagesordnungen fest. Er leitet die Fraktion im Plenum des Landtages.
  - 1.1 Der Vorsitzende kann Mitglieder des Vorstandes mit seiner Vertretung in bestimmten Aufgabenbereichen beauftragen.
  - 1.2 Der Vorsitzende kann Mitglieder der Fraktion mit besonderen Aufgaben betrauen. Hierüber unterrichtet er den Vorstand.
  - 1.3 In wichtigen Angelegenheiten muss er die Entscheidung des Vorstandes einholen.
  - 1.4 Dem Vorsitzenden obliegt die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Fraktion. Im Rahmen der Vorbereitung dieser Entscheidungen wirken die Stellvertretenden Vorsitzenden und der Parlamentarische Geschäftsführer mit. Der Fraktionsvorsitzende ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter der Fraktion.

**§ 9****Parlamentarischer Geschäftsführer**

1. Der Parlamentarische Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der Beschlüsse der Fraktionsversammlung und des Fraktionsvorstandes nach Abstimmung mit dem Fraktionsvorsitzenden. Er leitet den inneren Dienstbetrieb und ist gegenüber allen Mitarbeitern der Fraktion weisungsbefugt.
2. Der Parlamentarische Geschäftsführer koordiniert in Abstimmung mit dem Fraktionsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Fraktionsarbeitskreise die politische Arbeit der Fraktion.
3. Über Änderungen im laufenden Geschäftsbetrieb unterrichtet er die Fraktion zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.

**§ 10****Arbeitskreise**

1. Mitglieder der Arbeitskreise sind in der Regel die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse des Landtages, für deren Aufgabengebiet der Arbeitskreis zuständig ist. Die Aufgabenbereiche der Arbeitskreise sollen sich nach denen der Ausschüsse richten. Jedes Fraktionsmitglied kann darüber hinaus an jeder Arbeitskreissitzung mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Die von der Fraktion gewählten Vorsitzenden der Arbeitskreise leiten diese. Sie sind die Sprecher der Fraktion für den gesamten Aufgabenbereich des Arbeitskreises und für die Arbeit der Fraktionsmitglieder in ihrem Ausschuss verantwortlich. Die Arbeitskreise können im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Fraktionsvorstand darüber hinaus für Teilbereiche besondere Aufgabenzweisungen an Fraktionsmitglieder vornehmen. Hierüber ist die Fraktionsversammlung vom Fraktionsvorsitzenden zu unterrichten.
3. Die Arbeitskreissitzungen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden mit einer Tagesordnung einberufen.
4. Sofern die Fraktionsversammlung Mitglieder mit besonderen Sprecherfunktionen gewählt hat, können diese im Rahmen der Politik und der Beschlüsse der CDU-Landtagsfraktion sowie des betreffenden Arbeitskreises in Absprache mit dem jeweiligen Arbeitskreisvorsitzenden handeln.
5. Die Arbeitskreise beraten über eigene Initiativen, Fragen des entsprechenden Landtagsausschusses sowie Vorlagen, die ihnen vom Vorstand oder der Fraktionsversammlung überwiesen worden sind. Sofern zumindest zwei Arbeitskreise fachlich berührt sind und keine Einigung erzielt wird, ist der Fraktionsvorstand mit der Angelegenheit zu befassen, der sodann der Fraktionsversammlung einen Vorschlag zur abschließenden Entscheidung vorlegt.
6. Der Arbeitskreis schlägt der Fraktionsversammlung über den Vorstand die Redner vor, die im Plenum für die Fraktion sprechen sollen.

## **§ 11**

### **Teilnahme an Sitzungen**

1. Alle Mitglieder der Fraktion haben die Pflicht, an Landtags-, Ausschuss-, Fraktions-, Fraktionsvorstands- und Arbeitskreissitzungen, für die sie gewählt bzw. benannt sind, während der gesamten Dauer teilzunehmen.
2. Im Verhinderungsfalle ist bei Landtags-, Ausschuss-, Fraktions- oder Fraktionsvorstandssitzungen unter Angabe des Verhinderungsgrundes der Parlamentarische Geschäftsführer rechtzeitig zu unterrichten; bei Arbeitskreissitzungen der FAK-Leiter bzw. die Fraktionsgeschäftsstelle.

## **§ 12**

### **Wahlen**

1. Wahlen sind mit der Tagesordnung grundsätzlich mit einer Frist von 1 Woche schriftlich anzukündigen.
2. Wahlen erfolgen für die Dauer der Hälfte der Legislaturperiode.
3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber für die Ermittlung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet unter den betreffenden Bewerbern eine Stichwahl statt; ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
4. Die Wahl des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Parlamentarischen Geschäftsführers und des von der CDU-Fraktion gestellten Landtagspräsidenten bzw. 1. Vizepräsidenten bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit). Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Bewerber nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen teil; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl.
5. Wahlen werden grundsätzlich geheim durch Stimmzettel vorgenommen. Falls sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, können sie auch durch Handzeichen erfolgen. Satz 2 gilt nicht für die Wahl der Vorstandsmitglieder.
6. Werden in einem Wahlgang zwei oder mehr Ämter besetzt und stehen mehr Bewerber zur Verfügung, als Ämter zu besetzen sind, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Bewerber alphabetisch geordnet enthalten (Gesamtwahl). Die Wahl wird durch ein Kreuz hinter den Namen der Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens zwei Drittel der Zahl der zu wählenden Bewerber angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als der Zahl der zu besetzenden Wahlstellen entspricht, sind ebenfalls ungültig. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ist eine Entscheidung zwischen Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, findet unter ihnen ein weiterer Wahlgang statt.

### **§ 13 Abberufung**

1. Die Fraktionsversammlung kann von ihr gewählte Mitglieder wieder abberufen. Der Antrag auf Abberufung muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich gestellt werden.
2. Der Antrag auf Abberufung ist allen Fraktionsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Zwischen der Bekanntgabe und Abstimmung muss eine Woche liegen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Fraktionsmitglieder.

### **§ 14 Anfragen, Anträge, Vorlagen**

1. Gesetzesentwürfe, Große Anfragen, Berichtsanträge sowie sonstige Anträge der Fraktion bzw. von Fraktionsmitgliedern bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Fraktionsversammlung. In besonderen Fällen ist die Zustimmung des Geschäftsführenden Fraktionsvorstandes bzw. des Fraktionsvorsitzenden ausreichend.
2. Vorgenannte Vorlagen sind über den Parlamentarischen Geschäftsführer zur Überweisung an den Präsidenten des Landtages bzw. in das Beratungs- und Beschlussverfahren der Fraktion einzubringen. Kleine Anfragen sollen über den Parlamentarischen Geschäftsführer an den Präsidenten des Landtages überwiesen werden.
3. Vorlagen nach Ziffer 1 bedürfen grundsätzlich der vorherigen Beratung und Abstimmung in dem zuständigen Facharbeitskreis und ggf. der Abstimmung mit beteiligten Facharbeitskreisen. Sie sind der Fraktion rechtzeitig mit der Überweisung der Tagesordnung zuzuleiten. Die Beratung von Tischvorlagen ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

### **§ 15 Haushaltsplan, Kassenprüfer**

1. Der Parlamentarische Geschäftsführer erstellt im Einvernehmen mit dem Fraktionsvorsitzenden jeweils zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan nach Maßgabe des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes und legt diesen über den Fraktionsvorstand der Fraktionsversammlung bis Februar eines jeden Kalenderjahres zur Beschlussfassung vor.
2. Es ist sicherzustellen, dass für unvorhergesehene Ausgaben (Personal- und Sachausgaben) eine angemessene Liquidität zur Verfügung steht.
3. Die Fraktionsversammlung wählt für die Dauer der Legislaturperiode zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

4. Die Kassenprüfer geben vor der Beschlussfassung über den Fraktionsetat des nächsten Jahres dem Vorstand und der Fraktionsversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung. Sie schlagen der Fraktionsversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.
5. Einmal jährlich erfolgt eine Kassen- und Belegprüfung durch den Landesrechnungshof. Den Abschlußbericht legt der Fraktionsvorsitzende dem Fraktionsvorstand vor.
6. Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der zugewiesenen Fraktionskostenzuschüsse wird einmal jährlich durch einen schriftlichen Verwendungsnachweis gegenüber dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages geführt.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 16 Finanzordnung**

1. Bei der Bewirtschaftung der Finanzmittel der Fraktion sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
2. Der Parlamentarische Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung, die über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen, bedarf er der Gegenzeichnung des Fraktionsvorsitzenden.
3. Der Vollzug des von der Fraktion beschlossenen Haushaltes obliegt dem Parlamentarischen Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Fraktionsvorsitzenden. Unvorhergesehene Ausgaben oder Folgekosten, soweit sie 20 % der Veranschlagung übersteigen, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Fraktionsvorsitzenden beziehungsweise - soweit sie zu einer wesentlichen Veränderung des beschlossenen Haushaltes führen - der Zustimmung der Fraktion.

#### **§ 17 Fraktionsbeitrag**

1. Die Fraktion erhebt einen Fraktionsbeitrag in Höhe von Euro 75,-- monatlich.
2. Durch die Fraktion können mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden auch Sonderbeiträge beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung schriftlich angekündigt wurde.

#### **§ 18 Auslagenerstattung**

1. Die Mitglieder der Fraktion erhalten für die Wahrnehmung von genehmigten Fraktionsaufträgen Übernachtungsgelder und Fahrkostenvergütungen in der Regel nach den Sätzen des jeweils geltenden Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landes Schleswig-Holstein, soweit die entstandenen Kosten nicht ohnehin nach diesem Gesetz abgegolten werden.

2. Bei der Wahl der Verkehrsmittel sowie des Hotels sind unter angemessener Berücksichtigung zeitlicher Vorteile die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### **§ 19**

#### **Änderung und Auslegung der Geschäftsordnung**

1. Über die Änderung der Geschäftsordnung entscheidet die Fraktionsversammlung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktion.
2. Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet auf Vorschlag des Fraktionsvorstandes die Fraktionsversammlung.

### **§ 20**

#### **Abweichung von der Geschäftsordnung**

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss der Fraktionsversammlung zugelassen werden, wenn kein Mitglied der Fraktion widerspricht.

### **§ 21**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 08. Mai 2012 in Kraft.
2. Mit ihrer Beschlussfassung treten alle früheren Geschäftsordnungen der CDU-Landtagsfraktion außer Kraft.

Johannes Callsen  
Fraktionsvorsitzender

Kiel, den 08. Mai 2012